



Qualitätssicherung in der beruflichen Aufstiegsfortbildung

DGB-Entwurf für ein Qualitätssystem

► Die Qualitätssicherung in der Aufstiegsfortbildung ist unzureichend. Das Qualitätsgefälle zwischen den Bildungsanbietern ist groß. Bislang fehlt es an einheitlichen Anforderungen. Die Qualität der Fortbildung wird vor allem mit Hinweis auf die Ordnungsmittel und die Prüfungen beschrieben. Das reicht aber nicht aus, um gängigen Anforderungen an Qualitätssicherung und -entwicklung zu genügen. Das ist auch ein Grund dafür, warum die Debatte um die Einführung der Zusatzbezeichnung Bachelor Professional für Fortbildungsabschlüsse vorerst zum Erliegen gekommen ist. Die Entwicklung eines Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Aufstiegsfortbildung könnte eine neue Dynamik auslösen. Ein hierzu von Seiten der Gewerkschaften erarbeiteter Vorschlag wird in seinen Kernaussagen vorgestellt. Perspektiven zum weiteren Vorgehen werden abschließend skizziert.

Die Diskussion um den Bachelor Professional

Seit 2004 wird die Einführung einer Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ für die berufliche Weiterbildung diskutiert. Vor allem der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), aber auch der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) verfolgen seitdem das Ziel, durch diese zusätzliche Bezeichnung Fortbildungsabschlüsse national und international aufzuwerten. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) haben sich bisher vehement gegen eine solche Abschlussbezeichnung ausgesprochen. Vor allem die HRK erhob rechtliche Einwände dagegen und bezweifelt, dass eine sprachliche Ergänzung überhaupt möglich ist. Die Bezeichnungen Bachelor und Master seien Hochschulabschlüssen vorbehalten. Die BDA verweist zusätzlich darauf, dass der Bachelor Professional die Akzeptanz der neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master in den Unternehmen gefährden würde.

Die BDA bezog sich in ihrer Argumentation auch auf die mögliche Umgehung von Qualitätsstandards durch den Bachelor Professional. So sei zentrales Instrument einer effektiven Qualitätssicherung der neuen Hochschulabschlüsse die Akkreditierung von Programmen und Prozessen. Dabei überprüfen externe Gutachter die Qualität der Studienangebote sowie deren Relevanz für die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen bzw. den Arbeitsmarkt.

Der DIHK konterte mit dem Argument, dass die vielfachen gesetzlichen Rahmenbedingungen der geregelten Aufstiegsfortbildung sowie die Mitgestaltung aller maßgeblichen Akteure, vor allem Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, weit mehr in der Lage seien, eine Qualitätssicherung zu gewährleisten, als die formalen Akkreditierungsverfahren für hochschulische Studiengänge. Als Beleg galt das stete Vertrauen des Gesetzgebers in die Qualität der Arbeit aller Akteure, „da er die Zuwendung öffentlicher Mittel mit dem Meister-BAföG durch die bewährte Qualitätssicherung garantiert gesehen hat“ (DIEKMANN 2007, S. 16).



HERMANN NEHLS

Referatsleiter, Bereich Bildung, Qualifizierung und Forschung, DGB-Bundesvorstand, Berlin

Neuralgische Punkte in der Diskussion um den Bachelor Professional

Begrifflichkeiten und rechtliche Grauzone

Im Ausland werden Bachelor- und Masterabschlüsse nicht nur von Hochschulen vergeben, sondern bezeichnen teilweise auch berufliche Abschlüsse. Nach deutschem Recht handelt es sich hingegen beim Bachelor und Master eindeutig um Hochschulabschlüsse. Aus diesem Grund fordert die Wirtschaftsministerkonferenz auch lediglich, die Einführung des kennzeichnenden Zusatzes „Bachelor/Master Professional“ als Erläuterung und Ergänzung zu den anerkannten Fortbildungsabschlüssen. Mit anderen Worten: Es geht vornehmlich um eine sprachliche Aufwertung der Abschlüsse, um Fortbildungsabschlüsse marketingmäßig besser zu positionieren. Rechtlich ist umstritten, ob eine derartige sprachliche Ergänzung zulässig ist.

Gleichwertigkeit von Abschlüssen

Berufliche Fortbildungsabschlüsse vermitteln eine höhere nichtakademische berufliche Qualifikation. Damit bereiten sie auf Führungsaufgaben vor, schaffen die Voraussetzung für eine unternehmerische Selbständigkeit und eröffnen den Zugang zu einem Studium, insbesondere an Fachhochschulen. Es werden auf diesem Wege – vor allem in mittelständischen Unternehmen – Positionen erreicht, die prinzipiell auch für Hochschulabsolventen in Frage kommen. Die Forderung nach einer Gleichwertigkeit von beruflichen Fortbildungsabschlüssen im Verhältnis zu Bachelor- und Masterabschlüssen der Hochschulen lässt sich somit gut begründen, ist im Bildungswesen aber bislang nicht gegeben.

Qualitätssicherung

Bachelor- und Masterstudiengänge müssen sich einem an wissenschaftlichen Kriterien und Standards orientierten Akkreditierungsverfahren stellen, um zugelassen zu werden. Ein vergleichbares Instrumentarium der Qualitätssicherung besteht im Bereich der beruflichen Fortbildung nicht. Ein eigenständiges Qualitätssicherungs- und Akkreditierungssystem in der beruflichen Fortbildung – ähnlich dem Akkreditierungsverfahren bei Bachelor- und Masterstudiengängen – wäre notwendig, um die Gleichsetzung der Abschlüsse rechtfertigen zu können.

Aus: WEIß 2007, S. 48 f.

Die Wirtschaftsministerkonferenz, die stets als Protagonist der Titelbezeichnung „Bachelor Professional“ galt, hat in einem Beschluss im Mai 2007 festgestellt, dass „eine Reihe hochwertiger, im Wege der beruflichen Bildung erworbener Qualifikationen mit akademisch erworbenen Qualifikationen gleichwertig sind“. Es sei daher gerechtfertigt, Bezeichnungen einzuführen, die diese Gleichwertigkeit dokumentieren. Allerdings sei die Einführung aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz unabdingbar und zeitgleich mit einem geeigneten System der Qualitätssicherung zu verbinden, das ein bundesweit einheitliches Niveau für jeden dieser Abschlüsse sicherstelle.

In der BWP 4/2007 fasste WEIß den damaligen Stand der Diskussion zusammen (vgl. auch Kasten).

Neuer Aufwind durch EQARF

Seit dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz ist die Debatte um den Bachelor Professional weitgehend zum Stillstand gekommen. Doch mit der vom Europäischen Par-

lament und Rat verabschiedeten Empfehlung für die Entwicklung eines gemeinsamen Referenzrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQARF) erhält die Qualitätsdiskussion in der beruflichen Aufstiegsfortbildung neuen Auftrieb (vgl. auch KÜßNER in diesem Heft). Die Qualität der Berufsbildung soll gesteigert, und das gegenseitige Vertrauen, die Mobilität der Beschäftigten und Lernenden und das lebenslange Lernen sollen gefördert werden. Herzstück der EQARF-Empfehlung ist ein gemeinsames Referenzsystem für die Qualitätssicherung und -entwicklung, das als kleinsten gemeinsamen Nenner Kriterien für die Planung, Implementierung, Evaluation und Reflexion von Bildungsprozessen beinhaltet. Dazu gehört auch die Empfehlung, externe Auditoren zur Begutachtung einzusetzen.

Auch wenn den Mitgliedsstaaten anheimgestellt wird, sich aus einer Toolbox mit Qualitätsindikatoren zu bedienen: Anbieter von Bildung und beruflicher Bildung werden nicht umhinkommen, sich mit dem EQARF auseinanderzusetzen und Vorschläge zur nationalen Umsetzung zu entwickeln. Neu sind Qualitätsindikatoren in der europäischen Berufsbildungspolitik nicht. Der Anhang III des Europäischen Qualifikationsrahmens enthält gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung in der Hochschul- und Berufsbildung.

Kernpunkte des DGB-Entwurfs

Der nachfolgend vorgestellte Entwurf des DGB beinhaltet Kriterien für Qualitätssicherung und -entwicklung und einen Verfahrensvorschlag für die Akkreditierung von Rechtsverordnungen gemäß § 53 BBiG/analog HwO, von Prüfungseinrichtungen und von Lehrgängen im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung. In dieser geht es um mehr als nur um formal initiierte Bildungsprozesse. So macht sich die Qualität von beruflicher Fortbildung daran fest, inwieweit es gelingt, Fähigkeiten zur Aufgabenbewältigung und Problemlösung zu entwickeln und nicht nur Wissen zu erwerben. Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich beruflicher Fortbildung darf sich nicht auf eine Ergebnisorientierung beschränken, sie muss um eine Prozessorientierung ergänzt werden. So umfasst die Qualitätssicherung laut Anhang III des Europäischen Qualifikationsrahmens unter anderem die Dimensionen Kontext, Input, Prozess und Output. Übersetzt auf berufliche Fortbildung schlägt sich dieses Verständnis auch in der Qualität des Rahmenstoffplans nieder.

Die neun Kriterien des DGB-Entwurfs für Qualitätssicherung und -entwicklung enthalten Aussagen zur Systemsteuerung wie auch zur Qualität der Prüfungseinrichtungen und zur Qualität der Lehrgänge. Ein wichtiges und aktuelles Kriterium ist die konzeptionelle Einordnung des Fort-

Entwurf für ein System der Qualitätssicherung in der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Im Interesse der Sicherung und Verbesserung von Qualität wird ein bundeseinheitliches Akkreditierungsverfahren für den Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 53 Berufsbildungsgesetz, §§ 42 und 45 Handwerksordnung) vorgeschlagen. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Europäischen Qualifikationsrahmens und der Entwicklung des Europäischen Qualitätsrahmens und des Deutschen Qualifikationsrahmens. Damit sollen Transparenz und Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen und deren Gleichwertigkeit gefördert werden. Der Vorschlag beinhaltet Kriterien für Qualitätssicherung (I) und Verfahren zur Akkreditierung (II). Dem vorgeschlagenen bundesweiten Akkreditierungsrat für die berufliche Aufstiegsfortbildung wird die Entwicklung von international anerkannten Bezeichnungen für die jeweiligen Aufstiegsfortbildungen übertragen.

I. Kriterien für Qualitätssicherung und -entwicklung für die Akkreditierung von

- Rechtsverordnungen gemäß § 53 BBiG, analog §§ 42 u. 45 HwO
- Prüfungseinrichtungen
- Lehrgängen im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Kriterium 1: Systemsteuerung

Als Grundlage für eine qualitätsorientierte Entwicklung und Durchführung der Fortbildungsgänge wird bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen und bei durchführenden Einrichtungen – Prüfungseinrichtung, bzw. Lehrgangsträger – ein eigenes Verständnis von Qualität entwickelt und dokumentiert.

Dieses Qualitätsverständnis leitet sich vom Europäischen Qualitätssicherungsrahmen und von der Anlage III des Europäischen Qualifikationsrahmens ab. Es schlägt sich nieder in

- der Formulierung der Qualifikationsziele des Fortbildungsgangs,
- dem Rahmenstoffplan,
- einem umfassenden Konzept der internen Qualitätssicherung, das eine Evaluierung der Rahmenstoffpläne und Prüfungseinrichtungen bzw. Lehrgangsträger beinhaltet.

Kriterium 2: Qualifikationsziele des Fortbildungskonzeptes

Das Fortbildungskonzept orientiert sich an umfassender beruflicher Handlungskompetenz, die sich aufgliedert in Fach-, Sozial- und Humankompetenz (Selbstkompetenz). Die Qualifikationsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- Fundierte Problemlösungskompetenz,
- Analysekompetenz,
- Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement,
- Persönlichkeitsentwicklung.

Zur Beschreibung von Qualifikationszielen wird auch auf Untersuchungen zum Absolventenverbleib zurückgegriffen.

Kriterium 3: Konzeptionelle Einordnung des Fortbildungsganges in das Bildungssystem

Der Fortbildungsgang entspricht

1. den Anforderungen des § 53 BBiG analog HwO in der jeweils gültigen Fassung;
2. den Anforderungen der Vereinbarung der Sozialpartner zur Ordnung der Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung,
3. den Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens hinsichtlich
 - der Definition und typologischen Zuordnung des Fortbildungsgangs,
 - der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren,
 - der Anwendung von ECVET,
 - der Kompetenzorientierung.

Die Einordnung umfasst auch die Definition der Zugangsvoraussetzungen und die Übergangswege aus anderen Bildungs- und Qualifizierungsgängen.

Kriterium 4: Das Fortbildungskonzept

Das Fortbildungskonzept

- umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen,
- umfasst die Vermittlung methodischer Kompetenzen,
- ist pädagogisch und didaktisch fundiert,
- berücksichtigt Möglichkeiten regionaler Kooperation,
- ist stimmig aufgebaut,
- ist zielführend im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele,
- ist für Teilnehmende zeitlich und organisatorisch durchführbar, vor allem unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation, realen Arbeitsbelastung, Prüfungsorganisation, bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebote, BIBB-Verfahren, Ausgestaltung von Praxisanteilen und Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen,
- entspricht bei Fortbildungsgängen mit besonderem Profilanspruch (z. B. bei berufsbegleitenden Fortbildungsprogrammen) den spezifischen Anforderungen,
- stellt auf Geschlechtergerechtigkeit ab,
- berücksichtigt Evaluationsergebnisse sowie weitere Untersuchungen zur Arbeitsbelastung, zum Kurserfolg und Absolventenverbleib.

Kriterium 5: Durchführung des Fortbildungsganges

Die Durchführung des Fortbildungsganges ist sowohl hinsichtlich der qualitativen als auch quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Belange von Teilnehmenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Kriterium 6: Prüfungssystem

Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Überprüfen von definierten Bildungszielen und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert ausgestaltet. Dabei wird die Durchführbarkeit des Fortbildungsganges durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Teilnehmende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist sichergestellt. Die Prü-

fungsordnung wurde einer eingehenden Rechtsprüfung unterzogen.

Die Inhalte der Musterprüfungsordnung für Fortbildung (MPO-F) werden berücksichtigt.

Kriterium 7: Transparenz und Dokumentation

Die Anforderungen hinsichtlich Fortbildungsgang und Prüfungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Teilnehmende mit Behinderung sind durch geeignete Dokumentationen und Veröffentlichungen bekannt zu machen. Teilnehmende werden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt.

Kriterium 8: Qualitätssicherung

Die Träger von Fortbildungsgängen führen Verfahren des externen und internen Qualitätsmanagements durch und ziehen Konsequenzen aus den Ergebnissen (Follow up).

Kriterium 9: Beteiligung von Berufsbildungsausschüssen

Der Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle ist bei der Festlegung der Prüfungsverfahren beteiligt.

II. Verfahren für die Akkreditierung von Rechtsverordnungen gemäß § 53 BBiG, analog HwO, von Prüfungseinrichtungen und Lehrgängen im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Für die die Akkreditierung von Rechtsverordnungen gemäß § 53 BBiG/analog HwO, von Prüfungseinrichtungen und Lehrgängen im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung wird ein Akkreditierungsrat eingerichtet.

Dem Akkreditierungsrat gehören an Vertreterinnen und Vertreter:

- der im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften;
- der im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) vertretenen Spitzenorganisationen der Wirtschaft BDA, DIHK, HDE, ZDH, BDI und BGA;
- des Bundesministeriums für Bildung und Forschung;
- der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Der Akkreditierungsrat akkreditiert auf der Grundlage der in I. formulierten Kriterien in einem einstufigen Verfahren Rechtsverordnungen gemäß § 53 BBiG/analog HwO und Prüfungseinrichtungen. Zur Akkreditierung von Lehrgängen im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung setzt der Akkreditierungsrat Akkreditierungskommissionen ein (zweistufiges Verfahren).

Der Akkreditierungsrat entwickelt für die berufliche Aufstiegsfortbildung international anerkannte Bezeichnungen für die jeweiligen Aufstiegsfortbildungen.

Um die Kriterien für die Qualitätssicherung und die Verfahren zur Akkreditierung sowie die Vergabe von international anerkannten Abschlüssen rechtlich abzusichern, wird eine entsprechende Ergänzung des BBiG bzw. der HwO vorgenommen.

bildungsgangs in das Bildungssystem. Das gilt insbesondere mit Blick auf den Deutschen Qualifikationsrahmen. Es ist absehbar, dass Fortbildungsgänge zukünftig mit Bezug auf die Niveaus des DQR entwickelt werden. Für die berufliche Aufstiegsfortbildung hieße dies zu beschreiben, wie Fortbildungsgänge zukünftig aussehen müssen, damit sie den Niveaus 6, 7 und 8 des DQR entsprechen. Das Kriterium 8 (Qualitätssicherung) erfordert von Trägern von Fortbildungsgängen, nicht nur über interne Qualitätsverfahren zu verfügen, sondern auch externe Verfahren anzuwenden und Follow-Ups durchzuführen. Qualitätsverfahren sollen auch für Dritte transparent sein. Das schafft Information und Planungssicherheit für Teilnehmende an beruflicher Fortbildung.

Die strukturelle Unterbewertung betrieblich-beruflicher Ausbildungsgänge könnte durch ein Qualitätssicherungssystem aufgehoben werden.

Sinnvoll erscheint auch die Beteiligung der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen bei der Festlegung der Prüfungsverfahren, um Qualifikationsziele wie Problemlösungskompetenz, Analysekompetenz und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement zu sichern.

Der DGB-Entwurf beinhaltet die Schaffung eines Akkreditierungsrats unter Beteiligung der Sozialpartner und der Wirtschaftsorganisationen, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der HRK. Die Beteiligung dieser Gruppen an der Akkreditierung von Rechtsverordnungen für berufliche Aufstiegsfortbildung, von Prüfungseinrichtungen und von Lehrgängen ermöglicht eine breite Akzeptanz in Hinblick auf die künftige Zuordnung von Fortbildungsgängen zum DQR und die Anrechnung von in der Aufstiegsfortbildung erworbenen Qualifikationen auf Studiengänge der Hochschulen. Aufgabe des Akkreditierungsrats wäre auch die Entwicklung international anerkannter Bezeichnungen für berufliche Aufstiegsfortbildung. Der Stillstand in der Diskussion über die Einführung von Zusatzbezeichnungen könnte so überwunden werden.

Der DGB-Vorschlag zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Aufstiegsfortbildung sollte von den Akteuren der Berufsbildung – eine zentrale Rolle spielen dabei DIHK, DHKT und DGB – verhandelt werden.

Qualitätsverbesserung aktiv gestalten und sichtbar machen

Mit dem DGB-Vorschlag sollen die Anforderungen, die sich aus der nationalen und aus der europäischen Qualitätsdiskussion ergeben, aufgegriffen und zu einem Handlungsvorschlag entwickelt werden. Die Akteure der Berufsbildung tun gut daran, den Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung aktiv zu gestalten. Dadurch würde die Umsetzung europäischer Berufsbildungspolitik auf nationaler Ebene die deutliche Handschrift der wichtigen Akteure tragen.

Die Gleichwertigkeit zwischen durch berufliche Bildung erworbenen und hochschulisch vermittelten Qualifikationen kann nicht über eine bloße Titelvergabe zum Ausdruck gebracht werden. Ein wichtiger Schritt besteht darin, ein geeignetes System der Qualitätssicherung zu entwickeln, das ein bundesweit hohes Niveau für Weiterbildungsabschlüsse sicherstellt. Um die Anrechnung beruflich erworbener Qualifikationen auf hochschulische Bildungsgänge zu erleichtern, sollte sich ein System der Qualitätssicherung am Akkreditierungsverfahren von Bachelor- und Masterstudiengängen anlehnen. Berufliche Aufstiegsfortbildung mit einem System der Qualitätssicherung zu verbinden, eröffnet in der europäischen und in der nationalen Berufsbildungsdiskussion neue Perspektiven: Die strukturelle Unterbewertung betrieblich-beruflicher Ausbildungsgänge könnte damit endlich aufgehoben werden.

Qualitätsverbesserung darf bei der Qualitätssicherung nicht Halt machen. Notwendig sind Instrumente, die auch die Qualitätsentwicklung auf der Basis eines Sets von Qualitätsindikatoren berücksichtigen. Diese beinhalten nicht nur das Messen und die Feststellung eines gewissen Grades von Qualität, sondern das Sichtbarmachen der notwendigen Veränderung zur Verbesserung der Qualität (vgl. SPÖTTL/BECKER). ■

Literatur

- DIEKMANN, K.: Chancen auf mehr: der Bachelor Professional. In: *Wirtschaft und Berufserziehung* 59 (2007) 4, S. 12–17
- WEIß, R.: Bachelor Professional – ein Beitrag zur Aufwertung der beruflichen Bildung? In: *BWP* 36 (2007) 4, S. 47–50
- Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 15./16. 12. 2008 und der Kultusministerkonferenz vom 5. 2. 2009 – URL: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_02_05-Bachelor-Master-berufliche_Weiterbildung.pdf (Stand: 31. 7. 2009)
- EU-PARLAMENT UND -RAT: Empfehlung zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung vom 18. Juni 2009 (2009/C 155/01). – URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st03/st03746-re01.de08.pdf> (Stand: 11. 8. 2009)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR). Luxemburg 2008 – URL: http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/eqf08_de.pdf (Stand: 31. 7. 2009)
- SPÖTTL, G.; BECKER, M.: Qualität in der beruflichen Bildung – Perspektiven für einen Handlungsrahmen. In: *lernen & lehren* 21 (2006) 82, S. 52–60